

Schlussfolgerungen

Der Vergleich der „Judenpolitik“ in NS-Deutschland und Vichy-Frankreich erforderte eine Einteilung dieser Studie in zwei Phasen. In der Anfangszeit beider Regime, dieses betrifft die Jahre 1933–1935 für Deutschland und 1940–1942 für Frankreich, wurde die deutsche und französische „Judenpolitik“ durch eine Form der Judenfeindschaft bestimmt, die in dieser Arbeit als Segregationsantisemitismus bezeichnet wird.¹ Es handelte sich hierbei um eine transnationale Form der Judenfeindschaft, die sich – beachtet man die im Verlauf der Darstellung gemachten Einschränkungen – *cum grano salis* auch in anderen europäischen Ländern (Italien, Rumänien, Ungarn, Slowakei etc.) aufzeigen lässt. Unter Berücksichtigung gewisser nationaler Besonderheiten beider Staaten belegt diese Untersuchung, dass die deutsche wie die französische traditionelle Ministerialbürokratie² eine antijüdische Politik verfolgte, die umfangreiche Parallelen aufwies, wobei zugleich eine weitgehende Autonomie der französischen „Judenpolitik“ für die Anfangszeit des Vichy-Regimes nachgewiesen werden konnte. Dieses zeigte sich etwa dadurch, dass der Erlass der Rassengesetze in beiden Ländern in eine umfassende „Staatsreform“ mit dem Ziel, das eigene Land aus der nationalen Krise zu führen, eingeordnet werden kann („Nationale Revolution“ in Deutschland 1933/*révolution nationale* in Frankreich 1940). Die antijüdische Gesetzgebung bezweckte die „Reinigung“ des Staates von allen „fremden Elementen“, weshalb beispielsweise die in beiden Ländern vergleichbare „Säuberung“ der Verwaltung von Juden trotz bestimmter Unterschiede primär in den Kontext der Vertreibung aller Andersdenkenden aus der Administration zu stellen ist. Überraschend hierbei war die Tatsache, dass diese „Säuberungsmaßnahmen“, die sich ursprünglich vor allem gegen Kommunisten richteten, ausgesprochen früh begannen, in Deutschland nach dem „Preußenschlag“ 1932, in Frankreich im Gefolge des Hitler-Stalin-Paktes 1939. Damit wird eine Kontinuitätslinie deutlich, die bereits vor der NS-„Machtergreifung“ und vor dem Beginn des Vichy-Regimes nicht nur ihre mehr oder minder vagen Ursprünge hatte, sondern sich bereits in konkreten politischen und verwaltungstechnischen Handlungen manifestierte. In den folgenden Monaten intensivierte sich diese Politik und erhielt schließlich, nachdem die jüdische Bevölkerung bisher nur indirekt ins Visier geraten war, eine explizit judenfeindliche Stoßrichtung.

Wesentliches Element des Segregationsantisemitismus war die scheinlegale Ausgrenzung der jüdischen Bevölkerung, die von der traditionellen Ministerialbürokratie mit Hilfe von Gesetzen und Verordnungen verwirklicht wurde. Den Juden sollte es unmöglich gemacht werden, in einflussreichen Stellungen von Staat und Gesellschaft zu verbleiben, da sie als potentielle „Gefahr“ für das Land angesehen wurden. Bedeutsam ist hierbei, dass sich die als „sensibel“ angesehenen Bereiche

¹ Zur Erläuterung der Merkmale des Segregationsantisemitismus cf. S. 192f.

² Zum Konzept der traditionellen Ministerialbürokratie cf. die Ausführungen in der Einleitung, S. 8f.

in Deutschland und Frankreich entsprachen (staatliche Verwaltung, Bildung, Armee, Justiz, Medizin, Kultur, Medien). Die Untersuchung der verwaltungstechnischen Umsetzung der Segregationspolitik belegte weitgehende Analogien des administrativen Handelns, das einer transnationalen, weil „rationalen“ Logik folgte. Zugleich konnten anhand der öffentlichen Kommentierung der „Judenpolitik“ durch die Regierungen die Gründe, die zur Einführung der Rassengesetzgebung geführt hatten, beleuchtet werden. Beide Staatsführungen erklärten, dass die umfangreiche jüdische Einwanderung der vergangenen Jahre, die scheinbar rasche Einbürgerung dieser Immigranten und deren schneller Aufstieg in bedeutende Positionen in Staat und Gesellschaft als Ursache für die aktuelle Krise des Landes zu sehen seien. Das Ziel der Segregationspolitik sei es deshalb, den jüdischen „Einfluss“ zu begrenzen.

Gerade in der Anfangszeit, also in der Übergangsphase von einem noch mehr oder minder republikanisch zu einem immer weitergehender autoritär verfassten System, sind die betrachteten Regime bezüglich der staatlich umgesetzten „Judenpolitik“ ausgesprochen gut vergleichbar. Auf gesellschaftlicher Ebene hingegen finden sich grundlegende Unterschiede. So lassen sich in Frankreich nur in Ausnahmefällen gewalttätige Gruppierungen (vor allem die Anhänger des *Parti Populaire Français*) nachweisen, die – wie die radikalen Nationalsozialisten – auf eigene Faust Terror und Gewalt gegen jüdische und nichtjüdische Mitbürger ausübten. Die fundamentale Differenz zwischen beiden Ländern lag somit im außernormativen Bereich. Der Grund, weshalb Deutschland durch die Einführung einer antijüdischen Gesetzgebung 1933 eine „Pionierrolle“ unter den modernen Industriestaaten einnahm, ist im Verhalten der radikalen Nationalsozialisten inner- und außerhalb der traditionellen Ministerialbürokratie und in der Existenz einer teilweise fanatisch antisemitischen Staatsführung zu sehen.³ Die französische Regierung handelte bei der Einführung ihrer Rassengesetzgebung einige Jahre später weit weniger radikal als das Nachbarland zuvor, übernahm sie doch „nur“ einen scheinbar europaweiten „Konsens“ im Umgang mit jüdischen Minderheiten, der sich in der Vergangenheit etwa in Deutschland, Italien, Rumänien oder Ungarn ausgebildet hatte.

Im Zeitverlauf wurde der beobachtete Unterschied zwischen den Untersuchungsobjekten immer deutlicher. Dennoch erlaubt der Vergleich, die einzelnen Akteure in Deutschland in zwei Gruppen zu trennen, wobei die traditionelle Ministerialbürokratie auch weiterhin umfangreiche Parallelen zum Nachbarland aufwies, während die Vorgehensweise der immer einflussreicher werdenden Institutionen der radikalen Nationalsozialisten, etwa des Stabes des Stellvertreters des Führers oder der sicherheitspolizeilichen Organe, als ein eher singuläres deutsches Phänomen zu bewerten ist. Diese Beobachtung wurde dadurch erhärtet, dass in beiden Ländern die Stellung der Kirchen zur Einführung der Rassengesetzgebung

³ Philippe Burrin: Warum die Deutschen? Antisemitismus, Nationalsozialismus, Genozid. München 2004, S. 43 schreibt, dass es auch ohne Hitler zu einer Aufhebung der Emanzipation der Juden gekommen wäre. Dem widerspricht jedoch die Tatsache, dass sich von Papen als Reichskanzler im Sommer 1932 deutlich gegen die Einführung von Rassengesetzen ausgesprochen hatte. Cf. supra, S. 70f.

als eine Art Gegenprobe einbezogen wurde. Hierbei zeigte sich, dass die Segregationspolitik der traditionellen Ministerialbürokratie durch diese Institutionen umfassend befürwortet wurde. Ebenso entsprach die Begründung, weshalb die deutschen und französischen Kirchen eine antijüdische Politik generell für „legitim“ hielten, den öffentlichen Regierungserklärungen zu den diskriminierenden Gesetzen. Man kann aufgrund dieser Ergebnisse von einer weitgehenden ideologischen Übereinstimmung zwischen den Vertretern der Ministerien und der Kirchen ausgehen. Zugleich wurde aber deutlich, dass die Konfliktlinie in der „Judenpolitik“ in Deutschland zwischen traditioneller Ministerialbürokratie und Kirchen einerseits sowie radikalen Nationalsozialisten andererseits verlief, die vorgenommene Differenzierung sich als tragfähig erwiesen hatte.

Anhand des ersten Teils der vorliegenden Studie konnten somit Entstehungsbedingungen, Entwicklungsgeschichte und verwaltungstechnische Umsetzung der Segregationspolitik in Deutschland und Frankreich untersucht werden. Mit Hilfe des Vergleichs ließ sich zudem belegen, dass die antijüdische Politik jener Zeit maßgeblich von der traditionellen Ministerialbürokratie in beiden Ländern geprägt wurde, radikale Nationalsozialisten eher weniger Einfluss hatten. Die Einbeziehung der Kirchen als bedeutender gesellschaftlicher Akteur ermöglichte zudem weitergehendere Schlussfolgerungen. Die Übereinstimmungen, die zwischen dieser Institution und den Vertretern der traditionellen Verwaltung aufgezeigt werden konnten, führten zu dem Ergebnis, dass es in dieser Frage einen Konsens zwischen den traditionellen Eliten⁴ in Deutschland und Frankreich gab. Deren Form der Judenfeindschaft – in dieser Arbeit als Segregationsantisemitismus bezeichnet – wurde in der Anfangszeit beider Regime in eine staatliche Politik transformiert, die umfangreiche Parallelen aufwies. Zudem konnte mit Hilfe des Vergleichs festgestellt werden, dass das „Programm“, das von diesen Akteuren in der „Judenpolitik“ verfolgt wurde, in dieser Zeit umfassend umgesetzt wurde und die „Judenfrage“ von den deutschen traditionellen Eliten spätestens 1935, von den französischen traditionellen Eliten im Sommer 1941 als „gelöst“ angesehen wurde. Weitergehendere Maßnahmen erschienen diesen Akteuren unnötig und wurden in der Folge nur noch von den radikalen Antisemiten beider Länder gefordert.

Langfristig hielt die französische Regierung an der Segregationspolitik gegenüber der (einheimischen) jüdischen Bevölkerung fest, es kam dort nicht zu einem kumulativen Radikalisierungsprozess, der zur aktiven Planung der Deportation der (französischen) Juden führen sollte. Wie lässt sich erklären, dass es in Deutschland in der Folgezeit zu einer derartigen Entwicklung kommen konnte, wo doch die Segregationspolitik ursprünglich mit Frankreich vergleichbare Züge trug? Diese Arbeit belegt, dass der bedeutendste Grund für diese Divergenz in einem fundamentalen institutionellen Wandel zu suchen ist. Während die Federführung in der „Judenfrage“ in beiden Ländern zu Beginn der Regime beinahe ausschließlich in den Händen der Ministerialbürokratie lag und deshalb die antijüdische Politik eine bemerkenswerte Vergleichbarkeit aufwies, änderte sich dies in Deutschland im Verlauf der dreißiger Jahre. Spätestens 1938 war deutlich, dass die traditionelle Verwaltung kaum noch Mitspracherechte in der „Judenpolitik“ hatte. Diese wur-

⁴ Zum Konzept der traditionellen Eliten cf. die Ausführungen in der Einleitung, S.9f.

de anfangs von Göring koordiniert, um nach und nach vollends vom RSHA und den ihm ergebenden Behörden, so etwa der Parteikanzlei, dominiert zu werden. Innerhalb der deutschen Besatzungsbehörden in Frankreich lässt sich eine vergleichbare Entwicklung nachzeichnen. Auch hier lag die Federführung in der „Judenfrage“ 1940 bei der traditionellen Militärverwaltung, wurde jedoch letztlich im Frühjahr 1942 weitgehend vom dortigen Vertreter des RSHA, dem BdS, übernommen. Eine ähnliche Entwicklung zeigte sich bei der französischen Administration, die 1940/41 in relativer Autonomie eine „französische Judenpolitik“ verfolgte und dabei von der deutschen Militärverwaltung kaum behelligt wurde. Spätestens im Frühjahr 1942, als der institutionelle Wandel auf Seiten der deutschen Besatzungsbehörden abgeschlossen war, geriet die französische traditionelle Ministerialbürokratie immer stärker unter den Druck der Vertreter des RSHA in Frankreich. Diese versuchten, Teile der französischen Verwaltung zu instrumentalisieren, und begannen zugleich, neugegründete französische Institutionen, vor allem das *Commissariat Général aux Questions Juives*, mit Gefolgsleuten zu besetzen. Der beschriebene institutionelle und damit einhergehend auch personale Wandel muss als grundlegende Voraussetzung für die nun folgenden radikalen Deportations- und Vernichtungsmaßnahmen gegenüber den Juden angesehen werden. Die vorliegende Studie belegt, dass diese institutionellen Veränderungen auf allen drei Untersuchungsebenen nachgewiesen werden konnten: innerhalb der deutschen Verwaltung, innerhalb der deutschen Besatzungsbehörden sowie im Verhältnis zwischen den Vertretern der Militärverwaltung und des RSHA in Frankreich einerseits und der französischen Administration andererseits.

Am Beispiel der Einführung des „Judensterns“ sowie der Planung und Durchführung der Deportation der jüdischen Bevölkerung – es handelt sich hierbei um die hervorstechendsten Merkmale der „NS-Judenpolitik“ in beiden Ländern – wurde die Rolle der traditionellen Ministerialbürokratie in der untersuchten zweiten Phase (1938–1945 für Deutschland, 1942–1944 für Frankreich) beleuchtet. Dabei standen folgende Fragen im Mittelpunkt: Wie reagierten die deutsche und die französische Verwaltung auf die Realisierung der radikalen „NS-Judenpolitik“? War die zuvor vorgenommene Differenzierung zwischen deutschen traditionellen Eliten und radikalen Nationalsozialisten weiterhin aufrechtzuerhalten oder sollten sich nunmehr grundlegende Unterschiede zwischen der traditionellen Ministerialbürokratie in Deutschland und Frankreich ergeben? In welcher Weise führte die „NS-Judenpolitik“ zu einer Radikalisierung des Segregationsantisemitismus der traditionellen Eliten beider Länder?

Der zuvor beschriebene institutionelle Wandel konnte nunmehr in der Praxis belegt werden. So war etwa die traditionelle Verwaltung in Deutschland und Frankreich an der Einführung des „Judensterns“, die von ihr abgelehnt wurde, nicht beteiligt. Auch bei der Durchführung der ersten Deportationen von Juden zeigte sich ein ähnliches Bild. Hier musste jedoch insofern differenziert werden, als die französische Administration von den Vertretern des RSHA für die praktische Durchführung dieser Maßnahmen dringend benötigt wurde, während die deutsche Ministerialbürokratie nur am Rande, etwa bei der Einziehung jüdischen Vermögens oder der Räumung der Wohnungen von Deportierten, involviert war. Schließlich unterstanden hier die sicherheitspolizeilichen Organe dem RSHA. Die

französische Verwaltung konnte somit beispielhaft daraufhin untersucht werden, wie sich möglicherweise deren deutsches Pendant verhalten hätte, wenn es zentral in diese Maßnahmen einbezogen worden wäre. Dabei konnte geschlossen werden, dass zumindest die Deportation von ausländischen und vermeintlich kriminellen Juden auch auf Zustimmung gestoßen wäre. Die Diskussion um den Personenkreis, der in diese radikalen Maßnahmen einbezogen werden sollte, wurde anschließend analysiert, da dieses den einzigen Bereich darstellte, in den die traditionelle Verwaltung in Deutschland grundlegend involviert werden musste, denn es handelte sich beispielsweise um Fragen, die etwa das Staatsangehörigkeitsrecht betrafen, wofür RMdI und RJM Zuständigkeiten besaßen, oder bei denen die Wirkung auf das Ausland beachtet werden musste, so dass das AA zu konsultieren war.

Die betrachteten Beispiele belegten insgesamt den fehlenden institutionellen Einfluss der einst federführenden Akteure, die nur noch in untergeordneten Fragen gewisse Mitspracherechte hatten. Die traditionelle Ministerialbürokratie war – anders als zuvor bei der Einführung der Rassengesetzgebung – an der Planung und Realisierung der „NS-Judenpolitik“ nicht mehr in aktiv gestaltender Weise beteiligt. Darüber hinaus wurde aber erschreckend deutlich, dass die traditionelle Verwaltung beider Länder anfangs durchaus bemüht war, mit den radikalen Antisemiten des RSHA zusammenzuarbeiten bzw. deren Forderungen entgegenzukommen. Der Grund hierfür lag in Deutschland vor allem im Versuch der Administration, den eigenen rasanten Machtverfall aufzuhalten, in Frankreich in dem Bestreben, auf diese Weise die Autonomie des Landes trotz der bestehenden Besatzungssituation zu erhalten und weiter auszubauen. Besonders die deutsche Ministerialbürokratie sah sich zu einer weitgehenden „Kooperation“ genötigt, handelte es sich doch bei den Vertretern des RSHA um Beamte des eigenen Landes, deren Vorgehen zudem noch von der Staatsführung ostentativ unterstützt wurde. In Frankreich fiel ein Zurückweisen der „Wünsche“ der radikalen Nationalsozialisten bedeutend leichter, schließlich waren es Forderungen einer Besatzungsmacht. Doch auch hier war die Kollaboration der französischen Administration ausgesprochen weitgehend. Insgesamt konnte mit Hilfe des Vergleichs nachgewiesen werden, dass eine Beteiligung der traditionellen Ministerialbürokratie in Deutschland und Frankreich an der Vernichtung der Juden vor allem dann intensiver wurde, wenn deren Interessen und die Absichten der Vertreter des RSHA in eine ähnliche Richtung wiesen. Aus diesem Grunde wurden etwa die Deportationsmaßnahmen, die ausländische oder vermeintlich kriminelle Juden betrafen, am ehesten unterstützt, da auch die traditionellen Eliten beider Länder diese Personengruppe als „Sicherheitsrisiko“ ansahen.

Ein relatives Ende fand diese Zusammenarbeit aber, als die traditionelle Ministerialbürokratie beider Länder erkannte, an welchen Verbrechen sie beteiligt war, und sie die Auswirkungen dieser Politik, die gegen alle moralischen Gebote verstieß und weit über das hinausging, was in Folge des Segregationsantisemitismus zur „Lösung der Judenfrage“ gefordert wurde, überblicken konnte. Gefördert wurde diese Entwicklung durch die Proteste der Kirchen und des Auslandes. Dennoch kam es – trotz des Wissens über die Vernichtung der Juden – in beiden Ländern nicht zu einem Ende der Mitwirkung an diesem Verbrechen. Dieses

Verhalten ist auch mit der Funktionsweise von Verwaltungen zu erklären, die ihre Instrumente zweckrational einsetzen, wobei die Ziele jeder moralischen Beurteilung entzogen sind. Die funktionale Arbeitsteilung und eine lineare Hierarchie von Befehl und Gehorsam führen zu einer Distanz zu den Opfern, da kaum Wissen über die praktischen Auswirkungen der Handlungen besteht. Zygmunt Bauman geht jedoch zu weit, wenn er schreibt: „Die Bürokratie braucht lediglich eine genau definierte Aufgabenstellung – daß sie diese früher oder später gewissenhaft vollenden würde, dafür verbürgte sie sich mit der ihr eigenen rationalistischen Effizienz.“⁵ Nach 1942 kann nämlich nicht mehr von einer willigen Mitarbeit an den Verbrechen gesprochen werden, vielmehr verlegten sich sowohl die deutsche traditionelle Verwaltung als auch die französische Regierung und Administration auf ein Taktieren, um die Gewaltmaßnahmen möglichst zu verzögern oder auf bestimmte Gruppen von Juden zu „begrenzen“, wie dies am Beispiel der Diskussion darüber, welche Personenkreise in die Deportation einbezogen werden sollten, dargestellt wurde. Auch wenn der heutige Betrachter nicht verstehen kann, weshalb der moralische Aufschrei, der *cri de conscience*, ausblieb, so glaubten die damaligen Akteure, durch eine weitere, begrenzte Zusammenarbeit „Schlimmeres“ verhindern zu können. Eine andere Möglichkeit schien sich nicht zu bieten, waren sich doch die traditionellen Eliten beider Länder ihrer Machtlosigkeit bewusst.⁶

Wie wirkte sich die Ablehnung der „NS-Judenpolitik“ auf die antijüdische Grundtendenz der traditionellen Eliten in der Verwaltung aus? Führte die Konfrontation mit der NS-Vernichtungspolitik zu einem Überdenken der eigenen jüdenfeindlichen Handlungen? Am Beispiel der Modifikation der Rassengesetze und der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für „verdiente“ Juden wurde dieser Frage nachgegangen. Hierbei handelte es sich um die zentralen Elemente des Segregationsantisemitismus, der einerseits den vermeintlichen jüdischen „Einfluss“ im Staat mit Hilfe von Gesetzen und Verordnungen begrenzen wollte, andererseits bereit war, bestimmte „verdiente“ Juden von diesen Maßnahmen auszunehmen. Dabei ließ sich – erschreckend für den Nachgeborenen – ein Festhalten der traditionellen Eliten am Segregationsantisemitismus nachweisen. Sie sahen in der konsequenten Umsetzung der bestehenden Rassengesetze, mit deren Hilfe der jüdischen Bevölkerung ein rechtlich eingeschränkter und zugleich streng kontrollierter Status zuerkannt worden war, auch weiterhin die „bessere Lösung der Judenfrage“. Die traditionellen Eliten erkannten somit nicht, dass sie durch die Ausgrenzung der Juden die Grundlage dafür gelegt hatten, dass die Vernichtungspolitik der radikalen Nationalsozialisten überhaupt erst möglich wurde. Sie glaubten in der Lage zu sein, die Juden „begrenzt“ diskriminieren und zur nationalen Minderheit mit eingeschränkten Rechten stempeln zu können, ohne einen ungebremsten Radikalisierungsprozess in Gang zu setzen. Andererseits zeigt aber das fran-

⁵ Zygmunt Bauman: Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust. Hamburg 2002, S. 120. Cf. auch Hilberg: Vernichtung, Bd. III, S. 1072 und die ausgewogenen Darlegungen bei Adam: Judenpolitik, S. 39.

⁶ Mommsen: Funktion des Antisemitismus, S. 182 schreibt zudem sehr richtig, dass die antisemitische Einstellung der „überwiegend konservativ eingestellten Funktionseliten“ verhinderte, dass diese eine klare Frontstellung gegen die antisemitische Politik einnahmen.

zösisches Beispiel, dass sich der Segregationsantisemitismus selbst nur zu einem gewissen Grade fortentwickelte. Dieser kannte eine Grenze, die erreicht war, als die Juden aufgrund der erlassenen Gesetze ihres „Einflusses“ beraubt und gleichzeitig derart scharf überwacht wurden, dass von ihnen keine „Gefahr“ mehr auszugehen schien. Dieser Zustand war für die französische Bürokratie spätestens mit Erlass des „Arisierungsgesetzes“ vom 22. Juli 1941 gegeben. Der Radikalisierungsprozess, der zur Vernichtung der Juden führen sollte, hatte seine direkte Ursache also nicht im Segregationsantisemitismus der traditionellen Eliten! Mit Hilfe des Vergleichs konnte nachgewiesen werden, dass auch die deutsche traditionelle Ministerialbürokratie diese Grenze spätestens 1935 erreicht sah und deshalb geradezu verzweifelt an der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz, die zum Sinnbild der vermeintlich besseren „Lösung der Judenfrage“ im Sinne einer scheinlegalen Segregation der Juden wurde, festhielt.

Die Betrachtung der Rolle der Kirchen in dieser zweiten Phase diene als eine Art Gegenprobe zu den zuvor bezüglich der traditionellen Verwaltung erzielten Ergebnissen. Dabei wurde am Beispiel der Einführung des „Judensterns“ und der Durchführung der Deportationen deutlich, dass diese Institutionen die radikale „NS-Judenpolitik“ grundsätzlich missbilligten. Diese Ablehnung zeigte sich in einer Weise, die sehr weitgehend den Ansichten der traditionellen Verwaltung beider Länder entsprach. Sogar anhand der Wortwahl und Argumentation zu Einzelfragen konnte herausgearbeitet werden, dass Ministerialbürokratie und Kirchen in engem Kontakt standen und gemeinsam versuchten, auf die Vertreter des RSHA in Deutschland und Frankreich einzuwirken. Damit kann die im ersten Teil dieser Studie gezogene Schlussfolgerung, dass es sich hierbei um eine gemeinsame Position der traditionellen Eliten beider Länder handelte, untermauert werden. Zugleich wurde auch die Stellung der Kirchen zum Segregationsantisemitismus untersucht. Ähnlich wie die traditionelle Verwaltung, hielten auch sie die Segregationspolitik der Ministerialbürokratie für die „bessere Lösung der Judenfrage“. Zu einer Radikalisierung des Segregationsantisemitismus, so kann man schließen, war es also bei den traditionellen Eliten insgesamt nicht gekommen.

Diese Beobachtungen wurden durch eine Untersuchung des Verhältnisses der Kirchen zur traditionellen Verwaltung einerseits und zu den Institutionen der radikalen Nationalsozialisten andererseits erhärtet. Hierbei fanden sich im Verhältnis zu den radikalen NS-Institutionen die gleichen Konflikte, die sich bereits zuvor zwischen diesen und der traditionellen Verwaltung gezeigt hatten. Andererseits konnte eine weitgehende Kooperation zwischen Kirchen und Ministerialbürokratie nachgewiesen werden. Die in dieser Studie im Verlauf der Quellenarbeit deduzierte Differenzierung zwischen der traditionellen Ministerialbürokratie einerseits und den radikalen NS-Institutionen andererseits hat sich somit insgesamt in einer transnationalen Perspektive als ungewöhnlich tragfähig und wissenschaftlich ergiebig erwiesen. So fanden sich die in Deutschland zwischen beiden Akteuren erkannten Konfliktlinien in ähnlicher Form nicht nur innerhalb der deutschen Besatzungsbehörden, sondern auch im Verhältnis der französischen traditionellen Verwaltung zu den NS-Institutionen in Frankreich. Als Gegenprobe wurde die Interaktion zwischen der traditionellen deutschen Militärverwaltung in Frankreich und der französischen Administration untersucht, wo-

bei die zuvor beobachteten Konfliktlinien hier nicht auftraten. Als zusätzlicher Beleg konnten die deutschen und französischen Kirchen in ihrem Verhältnis zu den beiden Akteuren in die Beweisführung einbezogen werden. Auf der Ebene der Sachfragen schließlich wurde die vorgenommene Differenzierung zwischen traditioneller Ministerbürokratie und radikalen NS-Institutionen weiter vertieft. Dabei zeigte sich bei allen grundlegenden Fragen die gleiche Frontstellung zwischen den beiden genannten Akteuren; somit zieht sich diese Konfliktlinie durch sämtliche Kapitel dieser Arbeit.

Will man einen Idealtypus schaffen (selbstverständlich traten in der Praxis in gewissem Umfang auch Mischformen auf, beziehungsweise zeigte sich nicht immer eine hundertprozentige Trennschärfe), so kann die traditionelle Ministerialbürokratie verwaltungstechnisch dahingehend beschrieben werden, dass sie grundsätzlich eine Kodifizierung vornimmt und die Ausführungsbestimmungen der Gesetze bis in Details regelt. Ziel ist es dabei, allgemeine Regelungen zu finden, die unabhängig vom Einzelfall gültig sind. Der Betroffene hat bei fehlerhaften Entscheidungen die Möglichkeit, eine gerichtliche Überprüfung vornehmen zu lassen. Auf diese Weise wird Rechtssicherheit und Rechtseinheitlichkeit garantiert. Insgesamt soll ein homogenes Verwaltungshandeln, das unabhängig vom ausführenden Beamten besteht, zur raschen und einheitlichen Umsetzung der staatlich geplanten Maßnahmen führen. Diese Form der „Rechtsstaatlichkeit“ bedeutet in einem Unrechtsregime, dass die geltenden Gesetze, also auch die Rassengesetze, buchstabengetreu angewendet werden. Die Ergebnisse, die in dieser Arbeit bei der verwaltungstechnischen Umsetzung der Rassengesetzgebung zu verzeichnen waren, haben in dem beschriebenen Scheinlegalismus ihre Ursache. Die erfolgreichen Klagen bei „fälschlicher“ Entlassung aus dem Verwaltungsdienst oder die Anfechtungen von „Abstammungsbescheiden“ vor Gericht können als eine perverse Form der „Rechtssicherheit“ gelten.

Die Vertreter der radikalen NS-Institutionen (teilweise wurde dieses von den französischen radikalen Kollaborateuren imitiert) lehnten hingegen konkrete Kodifizierungen generell ab. Im äußersten Fall sollten vage, dehnbare Bestimmungen eingeführt werden, die einen großen Interpretationsspielraum ließen. Zudem wurden keine allgemeingültigen Regelungen getroffen, sondern eine Entscheidung im Einzelfall, gegen die es keine Berufungsmöglichkeit gab, bevorzugt. Auf diese Weise wurde dem Handelnden vor Ort ein großer Entscheidungsspielraum zugemessen, was letztlich das Fällen von Willkürurteilen begünstigte. Hier zeigte sich ein grundlegendes Misstrauen gegenüber dem System des „Rechtsstaats“ bürokratischer Couleur und der Glaube an die „Führerpersönlichkeit“, die im Einzelfall die „richtige“ Entscheidung treffen würde.

Dieser unterschiedliche Ansatz zwischen den beiden genannten Typen von Verwaltung konnte im Verlauf der Studie in sämtlichen untersuchten Problemfeldern nachgewiesen werden. Besonders deutlich wurde dieses im Sommer 1933 anhand der Diskussion zwischen RMdI und dem radikal nationalsozialistisch geprägten „Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassepolitik“ bezüglich eines geplanten Reichsbürgerrechts.⁷ Ähnlich zeigte sich dieser Befund erneut während

⁷ Cf. hierzu S. 107-109.

der Ausarbeitung der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz im Sommer/Herbst 1935, wobei die Entwürfe des Reichsärztführers Wagner aufgrund der willkürlichen Auslegungsmöglichkeiten heftigsten Widerstand seitens der traditionellen Ministerialbürokratie hervorriefen.⁸ Bemerkenswertestes Beispiel aber war der Versuch der traditionellen Verwaltung nach Kriegsbeginn, die „Nürnberger Gesetze“ – und damit den scheinlegalen Segregationsantisemitismus – auch auf die okkupierten Nachbarländer auszudehnen, während die Vertreter des RSHA dort, wo sie über eine umfassende Entscheidungsbefugnis verfügten, wie in den besetzten Ostgebieten, jegliche Regelung per se zu verhindern suchten. Man wollte sich schließlich in der Vernichtungspolitik, wie Himmler dies formulierte, nicht die Hände binden.⁹

Nummehr muss auch der Frage nachgegangen werden, welchen Anteil rassistisch-biologistische Vorstellungen am Segregationsantisemitismus hatten. Hierbei kommt man auf den ersten Blick zu anscheinend widersprüchlichen Ergebnissen. Betrachtet man die Rassengesetzgebung in Deutschland und Frankreich, das Herzstück des Segregationsantisemitismus, so kommt man zu dem Schluss, dass diese eindeutig auf einer Rassengrundlage beruhten. Schließlich war nicht das aktuelle Verhalten einer Person für seine Zuordnung zu einem bestimmten Personenkreis von Bedeutung, sondern allein eine bestimmte Anzahl von Vorfahren, die Mitglied der jüdischen Religionsgemeinschaft gewesen waren. Diese Regelung wurde bei Betroffenen, die nur zwei jüdische Ahnen besaßen, jedoch bereits aufgeweicht. In diesem Fall war in beiden Ländern ausschlaggebend, ob diese Person zu einem bestimmten Stichtag der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatte. Das individuelle Verhalten wurde somit für die gesetzliche „Einordnung“ in Betracht gezogen. Ähnliche Kategorien wurden bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen angewandt. Die traditionelle Ministerialbürokratie in Deutschland und Frankreich war bereit, Personen, die scheinbar ihr nationales Bewusstsein (etwa durch die Teilnahme am Weltkrieg) unter Beweis gestellt hatten, eine privilegierte Stellung im Staat insofern zuzuerkennen, als diese teilweise oder ganz von den Bestimmungen der Rassengesetze ausgenommen wurden.

Diese Ergebnisse führen zu dem Schluss, dass diejenige Ausprägung des Segregationsantisemitismus, die in den dreißiger und vierziger Jahren in modernen europäischen Industrienationen angetroffen werden konnte, nicht einfach in die Kategorien rassistisch oder nicht-rassistisch eingeordnet werden kann. Die in der Forschung oftmals vorgenommene Einteilung und Unterscheidung ist in der Praxis nicht zu halten. Der Segregationsantisemitismus kann vielmehr dahingehend beschrieben werden, dass dieser Elemente eines „integrationsabhängigen“ Rassismus besaß. Was bedeutet das? Die traditionellen Eliten in Deutschland und Frankreich können nicht als völlig unberührt von den seit den 1890er Jahren kursierenden „Theorien“ des Rassismus gesehen werden. Vielmehr wurden diese in gewissem Maße auch in die staatliche „Judenpolitik“ übernommen. Dabei ist insofern zu differenzieren, als rassistische Kategorien gegenüber einem Betroffenen umso weitgehender angewandt wurden, je weniger dieser in den Augen der Ministerial-

⁸ Cf. hierzu S. 129–132.

⁹ Cf. Kapitel C. I. 2., besonders S. 325–330.

bürokratie darum bemüht war, sich in die Gesellschaft zu „integrieren“. Generell glaubten die traditionellen Eliten in beiden Ländern, dass Juden nur selten in der Lage seien, sich in einem neuen Land einzuleben und anzupassen. So hieß es etwa in der Pressemitteilung der französischen Regierung zum Erlass der *loi du 2 juin 1941*: „L'antisémitisme n'a jamais été suscité par autre chose que par l'insociabilité de l'inassimilation foncière juive.“¹⁰ Ähnlich wurde in einer Aufzeichnung des RMDI vom 5. September 1933 festgehalten, dass die Möglichkeit der „fortschreitenden Assimilierung“ der jüdischen Bevölkerung „ausdrücklich als für Deutschland unmöglich erkannt worden“ sei.¹¹ Kürzlich eingewanderte Juden galten als grundsätzlich „verdächtig“, da die jüdische Einwanderung schließlich – man erinnere sich an die Kommentierung der Rassengesetzgebung durch die Regierungen in Deutschland und Frankreich – als Produkt der linken republikanischen Parteien galt.

Juden hingegen, die schon länger im Land beheimatet waren, wurden „differenzierter“ betrachtet. Bei diesen wurde das Fortbestehen einer „jüdischen Tradition“¹² von der Ministerialbürokratie als Anhaltspunkt dafür gewertet, dass sich eine Person als wenig „anpassungsbereit“ an die Mehrheitsgesellschaft gezeigt habe. So sah die traditionelle Verwaltung eine Person mit drei oder vier jüdischen Großelternanteilen als „integrationsunwillig“ an, da deren Vorfahren weiterhin Ju-

¹⁰ Bulletin d'Informations Générales Nr. 42 vom 17. 6. 1941. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil. In: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 273, Bl. 767. Hierfür lassen sich viele derartige Aussagen finden. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist ein Vermerk des *Conseiller d'État* Jacques Helbronner, zugleich Präsident des *Consistoire Central des Israélites de France*, vom November 1940 für Pétain: „Le but que poursuivait le gouvernement en édictant la loi du 3/10/40 sur le statut des israélites était, ainsi qu'il ressort du communiqué officiel qui l'accompagnait, non de porter la moindre atteinte à la liberté de conscience, ni de se livrer à une persécution religieuse, mais d'éliminer de la politique et de la vie publique française des éléments étrangers, inassimilés à l'esprit national, et dont l'influence paraissait dangereuse.“ In: AN, 3W 285, 1, III 3A2, liasse 1, Bl. 247. Ob diese Aussage ein Beleg für die bestehenden Differenzen zwischen den assimilierten französischen und den frisch eingewanderten ausländischen Juden darstellt, ist jedoch nicht ersichtlich. Helbronner fasste schließlich in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter die offizielle Linie der französischen Regierungspolitik zusammen.

¹¹ BA, R 1501/126058, Bl. 225.

¹² Dieses Konzept der „jüdischen Tradition“ wollte das CGQJ sogar in Gesetzesform gießen. Cf. hierzu Kapitel C. I. 2., besonders S. 317–323. Dazu schrieb der *Directeur adjoint* des *Chef du Service du Statut des Personnes* des CGQJ, Estève, am 23. 1. 1942, das „problème juif“ erscheine „comme un conflit entre la tradition nationale française et une tradition juive inassimilable“, weshalb ein Gesetzestext folgenden Wortlaut haben müsse: „Est regardée comme juive toute personne qui manifeste aux yeux de la loi, soit par des signes décisifs, soit en raison de présomptions suffisamment graves, la présence ou la persistance de la tradition juive.“ Dabei gebe es zwei Fälle, bei denen man von einem Fortbestehen der „jüdischen Tradition“ ausgehen müsse: „1° Le cas du juif volontaire et conscient, qui appartient effectivement à la religion mosaïque. 2° Le cas du juif qui ne peut échapper à une tradition familiale trop évidente pour que ces préférences personnelles puissent être prises en considération.“ Estève hielt hierzu fest: „Entre ces deux cas extrême, il restera ensuite à définir le juif qui présente dans sa famille des facteurs non décisifs de tradition juive, et qui choisira entre la tradition juive et la tradition non-juive, soit en adhérant à une autre religion, soit du fait de son mariage.“ In: AN, AJ38 1143.

den geheiratet hatten. Die Möglichkeit, durch eine Eheschließung mit einem Nichtjuden die eigene „Tradition“ aufzugeben, sei nicht genutzt worden. Als ein weiteres Kriterium wurde die Aufgabe der jüdischen Religion angesehen. Eine Person, die aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten war, habe damit einen Schritt zur Mehrheitsgesellschaft gemacht. Gesetzlich wurde diese Vorstellung dahingehend umgesetzt, dass ein Betroffener mit zwei jüdischen Großeltern teilen in beiden Ländern nur dann als Jude galt, wenn er auch weiterhin der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte. In Frankreich forderten die traditionellen Eliten – anders als in Deutschland – einen zusätzlichen Assimilationsschritt, um eine Aufgabe der „jüdischen Tradition“ anzuerkennen: die Konvertierung zu einer nichtjüdischen Religion.¹³

Insgesamt sollte der Segregationsantisemitismus in dieser Frage nicht als widerprüchlich angesehen werden, da es im Grunde keine Durchbrechung eines Rassenprinzips gab, sondern eine vermeintliche „Differenzierung“, wobei in bestimmten Fällen auf die „Abstammung“ abgezielt wurde, in anderen hingegen auf das individuelle Verhalten des Einzelnen. Die schlichte Unterscheidung zwischen einem rassistisch geprägten Antisemitismus einerseits und einem religiös geprägten Antijudaismus andererseits übersieht deshalb die Realität, wie sie in den dreißiger und vierziger Jahren in Europa vorherrschte.¹⁴ Das langfristige Ziel des Segregationsantisemitismus war es schließlich, dass vermeintlich „gefährliche“, aus „rassistischen“ und religiösen Gründen „integrationsunwillige“ Juden das Land verlassen sollten, während die nationalen, „integrationswilligen“ Juden ihre „jüdische Tradition“ zugunsten einer uneingeschränkten Assimilierung aufzugeben hatten und damit „bewiesen“, dass in ihrem Fall die „rassistischen“ Kriterien eine untergeordnete Bedeutung hatten. Hier zeigt sich die andere Seite des Segregationsantisemitismus. Selbst wenn dieser in Teilen von rassistisch-biologistischen Theorien beeinflusst war, so lässt sich sein Hervorgehen aus traditionellen religiösen Ursprüngen nicht verleugnen, war es doch Ziel des Christentums, die Juden langfristig wieder in den Schoß der Kirche zurückzuführen.

Nach diesen Ausführungen, die notwendig waren, um die unterschiedlichen Ergebnisstränge zusammenzuführen, können nun weiterreichendere Schlussfolgerungen gezogen werden: In Deutschland sind für die Zeit des Nationalsozialismus zwei Entwicklungslinien zu beachten. So wurde durch die traditionelle Ministerialbürokratie nach 1933 auf staatlicher Ebene ein Segregationsantisemitismus umgesetzt, der auf vielfältigen Wurzeln in der deutschen Geschichte aufbaute und gleichzeitig in eine transnationale, mehr oder minder europaweite Tendenz zur Ausgrenzung der jüdischen Bevölkerung eingeordnet werden kann. Der Vergleich mit Frankreich belegt, dass die staatliche Politik gegenüber den Juden in den ersten Jahren des NS-Regimes von der traditionellen Ministerialbürokratie dominiert wurde. Erst im Verlauf der dreißiger Jahre kam es zur Ausbildung einer veritablen, vom deutschen Staat getragenen „NS-Judenpolitik“ im Sinne der Umsetzung

¹³ Cf. hierzu S. 147–151.

¹⁴ Zu dieser Diskussion cf. etwa Johannes Heil: „Antijudaismus“ und „Antisemitismus“ – Begriffe als Bedeutungsträger, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 6 (1997), S. 92–114.

einer singulären Form der Judenfeindschaft in staatliches Handeln.¹⁵ Der NS-Antisemitismus dominierte zu Beginn der dreißiger Jahre schließlich – wie ausführlich nachgewiesen – *mutatis mutandis* nur im von der NSDAP kontrollierten außerstaatlichen Bereich der Gesellschaft.

Der institutionelle Wandel im Lande war die Voraussetzung dafür, dass es den radikalen Nationalsozialisten gelang, die Federführung in der staatlichen „Judenpolitik“ zu übernehmen und ihre antisemitischen Vorstellungen zu realisieren. Somit ist diese institutionelle und damit einhergehend auch personale Machtverschiebung grundlegend für die fatale Entwicklung der folgenden Jahre. Bedeutsam ist zudem, dass der Segregationsantisemitismus beinahe keinem Radikalisierungsprozess unterworfen war, sondern sich auch noch in der Zeit der Vernichtung der Juden in relativ unveränderter Form bei den traditionellen Eliten in Verwaltung und Kirchen in Deutschland und Frankreich nachweisen lässt.¹⁶ Dies belegt, dass der radikale NS-Antisemitismus zu keiner Zeit eine Mehrheit in der deutschen Bevölkerung gefunden hatte.

Anders als der Segregationsantisemitismus, der fest in der europäischen Geschichte verankert war, fanden sich für den nationalsozialistisch geprägten Antisemitismus nur in geringem Ausmaß Wurzeln in der deutschen Geschichte. Dieses Phänomen wurde im staatlichen Bereich erst ab Mitte der dreißiger Jahre immer dominanter, somit kam ab diesem Zeitpunkt, im Grunde genommen sogar erst ab Kriegsbeginn, ein kumulativer Radikalisierungsprozess in Gang, der schließlich in Auschwitz endete.¹⁷ Im Verlauf der dreißiger Jahre war es in Deutschland also in der staatlichen „Judenpolitik“ aufgrund der Ablösung des Segregationsantisemitismus durch den NS-Antisemitismus zu einem grundlegenden Bruch in der Geschichte der Judenfeindschaft gekommen.¹⁸ Insgesamt kann also im Bereich der

¹⁵ Die Forschung ging bisher von der Dominanz eines NS-Antisemitismus seit 1933 aus. So etwa Longerich: Politik der Vernichtung, S. 577. So auch jüngst Peter Steinbach: Die Andeutung des Unvorstellbaren. Zur Vorbereitung des Sonderrechts für die Juden durch den NS-Staat als Vorstufe der „Endlösung“, in: ZfG 57 (2009), S. 336–351, insbesondere S. 337.

¹⁶ Bernard Lewis: „Treibt sie ins Meer!“ Die Geschichte des Antisemitismus. Frankfurt am Main und Berlin 1989, S. 20 schreibt hingegen, dass bei Antisemiten generell der Wille bestehe, „sein Opfer auszuschalten, zu vernichten, und, im Endstadium, es physisch auszurotten“. Lewis kann damit jedoch nicht hinreichend erklären, weshalb es allein in Deutschland und nicht auch in anderen Ländern zu einer derartigen Entwicklung kam.

¹⁷ So erklären sich die von Schleunes: Twisted Road, passim beobachteten „Sackgassen“. Hierbei handelte es sich jedoch nicht, wie er annimmt, um verschiedene „Lösungsversuche“ der Nationalsozialisten, sondern um zwei unterschiedliche Formen des Antisemitismus. Auf S. 92 muss Schleunes seiner Kernthese schließlich selbst widersprechen und schreibt: „Until late 1938, one cannot speak of a single Jewish policy.“ Auch Michael Burleigh: Nationalsozialismus, S. 657, geht davon aus, dass der Weg nach Auschwitz kein linearer Prozess war.

¹⁸ Bei Broszat: Der Staat Hitlers, S. 401 f. heißt es, die „Massenvernichtung der Juden kann nicht einfach als Fortsetzung der gesetzlichen Judendiskriminierung seit 1933 verstanden werden. Verfahrensmäßig war sie gerade Bruch dieser vorangegangenen Praxis und hatte insofern eine andere Qualität.“ Adam: Judenpolitik, S. 91 hält fest: „Schon die erste Phase der nationalsozialistischen Judenpolitik läßt erkennen, daß Hitler in Fragen der Rassengesetzgebung einer Gruppe konservativer Minister gegenüberstand, die nur bis zu einem gewissen Punkt bereit waren, das antisemitische Programm der Partei mitzu-

staatlich umgesetzten „Judenpolitik“ nicht von einem kumulativen Radikalisierungsprozess gesprochen werden, der von der „Machtergreifung“ ausgehend geradezu zur Vernichtung der europäischen Juden führte.¹⁹ Die oftmals beobachtete Kontinuitätslinie des NS-Antisemitismus bestand zwar, war jedoch im staatlichen Bereich bis Mitte der dreißiger Jahre nicht dominant. Die eigentliche *longue durée* in der Geschichte der Judenfeindschaft in Deutschland bildete hingegen der Segregationsantisemitismus.

Nunmehr ist deutlich, worin der grundlegende Unterschied zwischen beiden Ländern bestand: Während in Deutschland in der staatlich durchgeführten „Judenpolitik“ zwei Formen des Antisemitismus nebeneinander bestanden und sich teilweise sogar wechselseitig beeinflussten (und Mischformen ausbildeten), lässt sich im Nachbarland (von radikalen Kollaborateuren abgesehen) allein ein Segregationsantisemitismus nachweisen. So erklärt sich der Umstand, dass es in Frankreich nicht zu einer mit Deutschland vergleichbaren Entwicklung kommen konnte. Der Segregationsantisemitismus radikalisierte sich schließlich nur in gewissen Grenzen. Über eine scheinlegale Ausgrenzungspolitik gegenüber inländischen und Internierungen bzw. Ausweisungen, im schlimmsten Fall Auslieferungen von ausländischen Juden, ging dieser im Grunde genommen nicht hinaus – die verbrecherische Dimension allein dieser Maßnahmen steht dabei selbstverständlich außer Frage.

Der qualitative Unterschied zwischen Segregationsantisemitismus und NS-Antisemitismus konnte durch den Vergleich mit Frankreich nachgewiesen werden. Es handelte sich dabei nicht um zwei wesensgleiche Varianten der Judenfeindschaft. Dies wird durch die Tatsache belegt, dass der Segregationsantisemitismus innerhalb der deutschen Ministerialbürokratie und den deutschen Kirchen auch in den vierziger Jahren relativ unverändert fortbestand. Sein qualitativer Unterschied zum NS-Antisemitismus zeigte sich am deutlichsten durch den Vergleich mit dem französischen Beispiel. Zwar kam es seitens der französischen Regierung und Verwaltung zu einer weitgehenden Beteiligung an der Deportation der Juden, doch finden sich keinerlei Anzeichen dafür, dass der französische Staat eine Vernich-

tragen.“ Longerich: Politik der Vernichtung, S. 577 schreibt in Erläuterung der „vier Eskalationsstufen der Politik der Vernichtung“: „Die entscheidende Zäsur für den Übergang der ‚Judenpolitik‘ zur ‚Vernichtungspolitik‘ liegt demnach im Herbst 1939.“ In der Forschung werden meist die Jahre um das Ende des Ersten Weltkrieges als diejenige Zeit angesehen, in der der grundlegende Bruch in der Geschichte der Judenfeindschaft in Deutschland stattfand. Dies ist korrekt, wenn der Transformationsprozess des Antisemitismus der völkischen Bewegung zum NS-Antisemitismus gemeint ist. Der Segregationsantisemitismus hingegen wurde zwar ebenso durch die Niederlage im Weltkrieg und die krisenhafte Nachkriegszeit radikalisiert (in Frankreich betraf dies stärker die Krisenjahre ab 1931 und die Niederlage 1940), jedoch nicht qualitativ verändert. Das Jahr 1933 bedeutete für die Geschichte der Judenfeindschaft in Deutschland einen ebensolchen Einschnitt wie das Jahr 1940 in Frankreich. Der eigentliche Bruch, der die Wendung nach Auschwitz beschreibt, fand erst gegen Ende der dreißiger Jahre statt. Zur Radikalisierung des Antisemitismus während des Ersten Weltkrieges cf. jüngst Brakel: Holocaust, S. 20–23.

¹⁹ So hingegen Hilberg: Vernichtung, Bd. I, S. 57 oder Bracher/Saur/Schulz: Machtergreifung, S. 278: „Die Grundrichtung der nationalsozialistischen Judenpolitik stand, wenn gleich nur in geheimen und indirekten Formulierungen greifbar, von Anfang an fest.“

tungspolitik aktiv gefördert hätte. Geht man davon aus, dass sich der deutsche Segregationsantisemitismus im Gefolge eines kumulativen Radikalisierungsprozesses zu einem NS-Antisemitismus hätte wandeln können (was er aber nicht tat), so müsste man aufgrund der Ergebnisse dieser Arbeit annehmen, dass sich auch im Vichy-Regime ab 1940 eine potentiell ähnliche Entwicklung hätte einstellen können – was aber völlig absurd erscheint.²⁰

Sollte man also geneigt sein, die Existenz zweier voneinander fundamental unterschiedlicher Arten des Antisemitismus in Deutschland zu bestreiten, so müsste man eine Erklärung für die beobachteten Parallelen in der „Judenpolitik“ in beiden Ländern finden. Eine deutsche Beeinflussung ist aufgrund der Ergebnisse dieser Arbeit nur in unbedeutender Form nachzuweisen, auch wird diese These von der Vichy-Forschung seit beinahe dreißig Jahren nicht mehr vertreten. Die Konvergenzen, die sich bis in Details der Verwaltungspraxis hinein zeigten, belegen, dass die Ursache hierfür in administrativer Hinsicht in einem transnationalen Funktionieren von Bürokratien zu sehen ist, in ideologischer Hinsicht hingegen in einer überstaatlichen „Tradition“ der Judenfeindschaft in Europa. Der beobachtete Segregationsantisemitismus war somit die Form, die dieses Phänomen in den dreißiger und vierziger Jahren in modernen europäischen Industrienationen annehmen konnte, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt waren.

Mit Hilfe des Vergleichs kann nunmehr für bestimmte Einzelmaßnahmen festgelegt werden, zu welcher der beiden Formen des Antisemitismus sie gehörten. Allgemein lässt sich sagen, dass die traditionellen Eliten beider Länder eine antijüdische Gesetzgebungs- und Verordnungspolitik solange für „legitim“ hielten, wie Juden in ihren Augen nicht „diskriminiert“ oder „erniedrigt“ wurden. Dem heutigen Betrachter erscheint dieses völlig widersinnig, da bereits die Rassengesetze 1933/1940 die jüdische Bevölkerung einer massiven Verfolgung aussetzten. Die traditionellen Eliten hielten hingegen die Rassengesetze für „legitime“ Maßnahmen, wobei sie sogar „Verständnis“ und „Opferbereitschaft“ der Juden verlangten.²¹ Mit den erlassenen Gesetzen sollte schließlich „nur“ der jüdische „Einfluss“ zurückgedrängt und den Juden eine rechtlich eingeschränkte Stellung im Staat zuerkannt werden, die „nötig“ erschien, um diese kontrollieren zu können. Dennoch hielten die traditionellen Eliten ein langfristiges Zusammenleben von Juden und Nichtjuden für möglich und wollten dieses durch die Gesetzgebung sogar „fördern“, da auf diese Weise die bestehenden „Konflikte“ beseitigt würden.

²⁰ Anders Hilberg: Vernichtung, Bd. II, S. 648: „1940 verkündete die Vichy-Regierung einige antijüdische Verordnungen, die sich deutlich als Beginn des Vernichtungsprozesses identifizieren ließen: Die Juden wurden gemäß den Nürnberger Grundsätzen definiert und aus dem Staatsdienst entlassen.“ Hilberg konstruiert hier nicht nur unzulässige Kontinuitätslinien, sondern schließt von einer gewissen Ähnlichkeit zwischen erstem „Judenstatut“ und 1. VOzRBG auf eine schlichte Übernahme deutscher Gesetzgebung durch die französische Administration.

²¹ In einer Publikation des französischen Informationsministeriums hieß es 1941 zum *statut des juifs*: „Concluons en souhaitant que les Israélites de chez nous apprécient le caractère humain de la législation que notre pays, désireux de vivre en toute indépendance, s’est vu contraint de leur appliquer.“ In: L’œuvre du Maréchal Pétain, chef de l’État Français, S. 24.

Die radikalen Nationalsozialisten hingegen wollten den Juden jedes Weiterleben im Lande unmöglich machen und versuchten deshalb mit einer „erniedrigenden“ Verordnungspolitik, diese von der nichtjüdischen Bevölkerung zu separieren, um sie zur Auswanderung zu zwingen bzw. deren Deportation vorzubereiten. Derartige Maßnahmen trafen jedoch auf die Missbilligung der traditionellen Eliten beider Länder. Beispiele hierfür sind etwa die Errichtung einer jüdischen Zwangsvereinigung, die Einführung des „Judensterns“, räumliche Beschränkungen oder Ausgehverbote für Juden. Es handelte sich *cum grano salis* um diejenigen Verordnungen und Gesetze, die in Deutschland vor allem ab 1938, in Frankreich ab 1942 erlassen wurden. Das französische Beispiel zeigt wiederum, dass die traditionellen Eliten solche Regelungen teilweise mittrugen, auch wenn sie deren Inhalt grundsätzlich missbilligten. Gleichzeitig kam es in dieser Zeit nicht mehr zum Erlass grundsätzlicher antijüdischer Bestimmungen auf Initiative der traditionellen Verwaltung, da die „Judenfrage“ für die traditionelle Ministerialbürokratie bereits „gelöst“ schien.

Die Unterschiede, die zwischen Segregationsantisemitismus und NS-Antisemitismus bestanden, führten nach dem Krieg dazu, dass in der Memoirenliteratur der traditionellen Eliten die Behauptung aufgestellt wurde, dass der Judenverfolgung grundlegend Widerstand entgegengebracht wurde. Dies entsprach *in nuce* sogar meist der Wahrheit, nur „übersahen“ es die Akteure geflissentlich, auf ihre eigene Mitverantwortung bei der Ausarbeitung der Rassengesetze zu verweisen. Diese Selbstexkulpation führte dazu, dass die traditionellen Eliten auch noch nach dem Zweiten Weltkrieg an ihrer antijüdischen Einstellung festhalten konnten. Friedrich Meinecke etwa legte 1947 in seinem Werk „Die deutsche Katastrophe“ dar: „Zu denen, die den Becher der ihnen zugefallenen Macht gar zu rasch und gierig an den Mund führten, gehörten auch viele Juden.“ Das Motiv des übermäßigen „Einflusses“ der Juden in Staat und Gesellschaft wirkte hier noch fort. Gleichzeitig verurteilte er den NS-Antisemitismus scharf: „Allen anderen und vor allem den verhassten Juden gegenüber gab es sittliche Schranken und Anerkennung von Menschenrechten und Menschenwürde nicht mehr. Man sprach das nicht offen aus und konnte aus taktischen Gründen auch einmal andere Töne anschlagen. Aber in den Gaskammern der Konzentrationslager erstarb schließlich auch der letzte Hauch christlich-abendländischer Gesittung und Menschlichkeit.“²² Die Kontinuitäten werden besonders deutlich, wenn man die Denkschrift des Freiburger „Bonhoeffer-Kreises“ vom Januar 1943 heranzieht. Dort wurde gefordert, dass „die an Juden begangenen Verbrechen streng zu ahnden“ seien, es müsse „alles geschehene Unrecht gesühnt und wieder gutgemacht werden“. Gleichzeitig forderte aber die Gruppe um Carl Goerdeler, dass die Juden „die Stellung von Ausländern“ innehaben sollten: „Sie dürfen nicht schlechter gestellt sein wie andere Ausländer auch.“²³ Juden sollten somit nach Ansicht des „Bonhoeffer-Kreises“ auch weiterhin einen rechtlich inferioren Status besitzen, was dem Grundprinzip des Segregationsantisemitismus entsprach.

²² Friedrich Meinecke: Die deutsche Katastrophe. Betrachtungen und Erinnerungen. Wiesbaden 1947, S. 54 und 125.

²³ Stunde Null, S. 149 und 151.

Eine ähnliche „Lösung der Judenfrage“ schlug der ehemalige Vichy-Außenminister Baudouin 1948 in seinen Memoiren vor. Wie der Bonhoeffer-Kreis, so hielt auch er das „problème des Juifs“ für ein „problème d'étrangers“. Die Juden sollten einer „Fremdengesetzgebung“ unterworfen werden, für die sie aber zugleich das nötige „Verständnis“ zu zeigen hatten: „Il y a en France des colonies italiennes, polonaises qui y prospèrent et ne songent pas à se plaindre de leur situation. Il y aura une colonie juive. Je considère comme naturalisés français tous les Juifs établis en France avant une certaine date (je propose 1900) et tous ceux ayant combattu pendant les guerres de 1914–1918 et de 1939–1940, à moins, bien entendu, que ces Juifs ne préferent prendre la nationalité juive.“ Die Vorschläge Baudouins hätten eine Segregation der jüdischen Bevölkerung bedeutet, wobei den „verdienten“ Juden eine „bessere“ Stellung zgedacht war. Gleichzeitig rückte er auf Distanz zu den nationalsozialistischen Verfolgungen: „Le problème juif devra être résolu tôt ou tard, sans parti pris, avec un esprit chrétien.“²⁴ Die Kontinuitätslinie des Segregationsantisemitismus wirkte somit auch noch nach dem Zweiten Weltkrieg fort. Beunruhigend für die politische Bildungsarbeit in der Gegenwart ist dabei, dass eine Verurteilung der Verbrechen des Nationalsozialismus noch lange nicht bedeuten muss, dass eine Person frei von antijüdischen Vorurteilen ist und jede Form der Diskriminierung von Minderheiten ablehnen würde.

Welche Schlussfolgerungen lassen sich aus den Ergebnissen dieser Arbeit für die Forschung zur Geschichte der Judenverfolgung ziehen? Insgesamt sollten gerade für Deutschland keine vorschnellen Entwicklungslinien zur Ermordung der Juden konstruiert, sondern – mit Blick auf Frankreich – präzise zwischen einer antijüdischen Segregationspolitik einerseits und einer radikalen antisemitischen „NS-Judenpolitik“ andererseits differenziert werden. Für Frankreich muss gefordert werden, dass zwar Analogien zur deutschen Entwicklung nicht übersehen werden, zugleich aber keine unzulässigen Zusammenhänge hergestellt werden.²⁵ Zudem trägt diese Studie dazu bei, ein in der Forschung teilweise einseitiges Bild des Vichy-Regimes zu überwinden. So erscheint die französische Regierung und Verwaltung während der Besatzungszeit oftmals als ein lächerlich anmutendes Gebilde, das sich einerseits darin überschlug, deutschen Wünschen zuvorzukommen, andererseits aber völlig hilflos den Pressionen des Okkupanten ausgesetzt war. Auch wenn eine Besatzungszeit generell große Anforderungen an die Regierung und Verwaltung eines Landes stellt und besonders das Vichy-Regime unter massivem Druck vor allem der sicherheitspolizeilichen Organe des HSSPF stand, so

²⁴ Neuf mois au gouvernement, S.366. Ähnlich argumentierte auch Vallat in seinen Memoiren: *Le nez de Cléopâtre*, S.220f.

²⁵ Baruch: *Servir l'État français*, S.130 schreibt, dass es „entre vichyssois et nazis“ einen „accord de principes sur le fait que les juifs n'avaient plus leur place dans la communauté nationale“ gegeben habe. Ähnlich auch Michael Marrus: *Vichy et les Juifs: quinze ans après*, in: *La France sous Vichy. Autour de Robert O. Paxton*. Hrsg. von Sara Fishman, Laura Lee Downs, Ioannis Sinanoglou et al. Paris 2000, S.49–61, hier S.54. Diese Feststellung ist insofern korrekt, als es diesen Konsens zwischen der traditionellen Militärverwaltung und der französischen Administration gab, nicht jedoch mit den radikalen Nationalsozialisten. Cf. als Negativbeispiel für eine Überschätzung der autonomen antijüdischen Politik Vichys Paul Webster: *Pétain's Crime: The Full Story of French Collaboration in the Holocaust*. London 2001.

zeigt doch die Auswertung der Quellenbestände ein differenzierteres Bild. Ziel der Regierung Pétain war die Erhaltung eines größtmöglichen Grades an Autonomie und Souveränität gegenüber der Besatzungsmacht. In der ersten Phase bis etwa Jahresbeginn 1942 gelang dies in der „Judenpolitik“ vergleichsweise gut, was auch mit dem relativen Desinteresse der deutschen traditionellen Militärverwaltung an den inneren Angelegenheiten Frankreichs zu erklären ist. Der französische Verwaltungsapparat reagierte auf Versuche der Besatzungsmacht, in bestimmten Feldern Einfluss auszuüben, indem die entsprechenden Maßnahmen unter französische Regie genommen und – mehr schlecht als recht von deutscher Seite kontrolliert – mit eigenem Personal durchgeführt wurden. Erinnerung sei an die „Arisierungsbestrebungen“ der Militärverwaltung, die weitgehend durch französische Verwaltungstätigkeit „neutralisiert“ werden konnten. Dieses Vorgehen war möglich, weil auch die französische Regierung derartige Maßnahmen für erforderlich hielt.

Aufgrund des institutionellen Wandels auf Seiten der deutschen Besatzungsmacht verkomplizierte sich die Situation jedoch zusehends. Die Pressionen auf Regierung und Administration nahmen zu, es kam langfristig zu immer massiveren Eingriffen des HSSPF in den französischen Verwaltungsapparat. Am Beispiel des CGQJ, das schließlich von einem deutschfreundlichen Kollaborateur geführt wurde, konnte aber nachgewiesen werden, dass die Reaktion der französischen Administration auf diese Machtverschiebung darin bestand, dieser Institution jeglichen faktischen Einfluss zu nehmen und deren Initiativen weitgehend ins Leere laufen zu lassen. Ähnliches zeigte sich bei der französischen „Judenpolizei“, die – selbst wenn sie sich nicht völlig deutschem Druck entziehen konnte – unter die Hoheit der traditionellen Polizeiverwaltung gestellt und nach und nach ihrer exekutiven Möglichkeiten beraubt wurde. Institutionell und verwaltungstechnisch reagierte die französische Regierung und Administration insgesamt also relativ geschickt. Die Dynamik der Vertreter des RSHA in Frankreich und deren hemmungslose Nutzung jeder Möglichkeit, den französischen Verwaltungsapparat unter Druck zu setzen, führte jedoch dazu, dass dieser insgesamt ein einigermaßen effektiver Teil der deutschen Verfolgungsmaschinerie wurde. Der Grund hierfür lag aber eben nicht in Anbiederei oder Unfähigkeit, sondern eher im effizienten Funktionieren der Bürokratie des modernen französischen Industriestaates, die sich hier genauso erschreckend professionell zeigte wie die deutsche Verwaltung.

Insgesamt sollte der Vergleich dazu dienen, die deutsche wie die französische „Judenpolitik“ in ihren unterschiedlichen Facetten zu differenzieren und einfache Schlussfolgerungen zu hinterfragen. Die beobachteten Gemeinsamkeiten zwischen beiden Ländern können jedoch nicht dazu führen, dass die deutsche Verantwortung für die ab 1933 an den Juden verübten Verbrechen geschmälert wird. Sollte dieser Eindruck entstanden sein, so wird der geneigte Leser gebeten, eine erneute Lektüre dieser Arbeit zu beginnen.